

Infoblatt gentechnikfreie Produktion von Fleisch (Schwein)

Geltungsbereich und Umstellungsfristen

Laut österreichischer Codex-Richtlinie der „Gentechnikfreien Produktion“ gilt, dass grundsätzlich der gesamte landwirtschaftliche Betrieb nach den Regeln der gentechnikfreien Produktion zu bewirtschaften ist.

Für die **praktische Umsetzung** sind Ausnahmen in gewissen Bereichen möglich (z.B. mehrere Produktionszweige auf einem Betrieb). Eine Parallelproduktion neben der Schweinemast (z.B.: Zuchtsauen- und Ferkelfütterung mit gentechnisch veränderten Futtermitteln am selben Betrieb) ist zulässig, wenn die verschiedenen Produktionseinheiten vollständig getrennt voneinander bewirtschaftet werden, und Verschleppungen ausgeschlossen werden können. Wenn eine getrennte Lagerung und Fütterung nicht möglich ist, dürfen am gesamten Betrieb nur gentechnikfreie Futtermittel eingesetzt werden.

Der **Zukauf von Tieren** ist grundsätzlich ohne Einschränkungen möglich, die Schweine müssen jedoch spätestens ab Mastbeginn mit gentechnikfreien Futtermitteln gefüttert werden. Die Prüfung der Korrektheit und der Nachvollziehbarkeit erfolgt im Rahmen der Kontrolle des Betriebes.

Futtermittel

Misch-, Ergänzungsfuttermittel und Konzentrate

Misch-, Ergänzungsfuttermittel und Konzentrate, die der österreichischen Codex-Richtlinie entsprechen, werden mit folgendem Wortlaut auf den Etiketten und der Rechnung bzw. dem Lieferschein gekennzeichnet: „**geeignet zur Herstellung gentechnikfreier Lebensmittel**“. Des Weiteren ist der **Name der Kontrollstelle** angeführt („Kontrolle durch Firma XY“).

Mineralstoffmischungen, Wirkstoffe, Vitaminvormischungen u. ä.

Der Einsatz von Zusatzstoffen, wie z. B. Aminosäuren und Vitaminen ist erlaubt.

Sollte in diesen Futtermitteln gentechnisch veränderte Komponenten enthalten sein, muss dies vom Hersteller auf dem Etikett angeführt werden (z.B.: enthält gentechnisch veränderte Organismen, hergestellt aus gentechnisch veränderten Organismen (GVO)). Derart gekennzeichnete Komponenten dürfen für die gentechnikfreie Fütterung **nicht** eingesetzt werden.

Einsatz von kritischen Kulturen in der Fütterung (Mais, Raps, Soja)

Diese Kulturen werden als kritisch angesehen, da weltweit ein Teil der Produktion aus gentechnisch verändertem Anbau stammt. In Österreich ist der Anbau von gentechnisch verändertem Saatgut verboten. Beim Zukauf von Mais, Raps und Soja dürfen diese nach Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 nicht als gentechnisch verändert gekennzeichnet sein. Bei Zukauf von anderen Landwirten muss der Verkäufer bestätigen, dass das Futtermittel aus eigenem Anbau kommt.

Einsatz sonstiger Futtermittel und Futtermittelkomponenten

Der Einsatz von Getreidekomponenten (Weizen, Gerste, Triticale, ...) ist vom Standpunkt der Gentechnikfreiheit weiterhin möglich.

Fremdzustellung und Futtermittelmischung

Bei Fremdzustellungen der Futtermittel ist auf Reinigungsbestätigungen zu achten, um Verschleppungen von gentechnisch veränderten Futtermitteln auszuschließen. Bei Mischung bzw. Mahlen der Futtermittel durch fahrbare Mahl- und Mischanlagen ist auf die Zertifizierung nach pastus+ zu achten. Dadurch wird sichergestellt, dass es zu keiner Verunreinigung durch gentechnisch veränderte Komponenten kommt.

Überprüfbarkeit und Nachvollziehbarkeit

Um einen nachvollziehbaren Einsatz von konformen Futtermitteln zu gewährleisten, sind Aufzeichnungen in folgenden Bereichen zu führen:

- Futtermiteinkauf für den Gesamtbetrieb (Lieferscheine und Rechnungen)
- Zu- und Abgang von Tieren
- Mischprotokolle bei Auftragsmischungen
- Dokumentation über durchgeführte Spülchargen (wenn über dieselbe Mischanlage auch nicht konforme Futtermittel für andere Produktionszweige laufen)
- Saatguteinkauf von kritischen Kulturen (Mais, Raps Soja), auch wenn diese nicht in der Fütterung eingesetzt werden.

Weiterführende Informationen sind im Internet verfügbar unter:

https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/lebensmittel/buch/codex/beschluesse/gentechnikfreie_produkte.html